

# Vereinbarung - Sondernutzung von Gemeindestraßen

gem. §18 NÖ Straßengesetz 1999

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse

Telefon:

E-Mail:

## Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Bezeichnung des Bauvorhabens

Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde

GN \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_ KG \_\_\_\_\_

Straßenbezeichnung

Bezeichnung des Bauvorhabens

## Benützung des öffentlichen Guts

**1. Längsführung** km von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ auf eine Länge von \_\_\_\_\_

**2. Querung** km von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ auf eine Länge von \_\_\_\_\_

**3. durch** \_\_\_\_\_  
(Verlegung Kanal-, Wasser-, Stromleitungen, Benützung durch div.  
Bauarbeiten am Privatgrundstück usw.)

Beilage Planskizze, von Fa. \_\_\_\_\_, Datum: \_\_\_\_\_

## Ausführende Firma

Name der ausführenden Firma

Ansprechperson:

Telefon:

## Zeitlicher Ablauf

Der nachstehend angeführte Zeitraum ist zwingend einzuhalten.

Beginn:

Ende:

**Hinweise:**

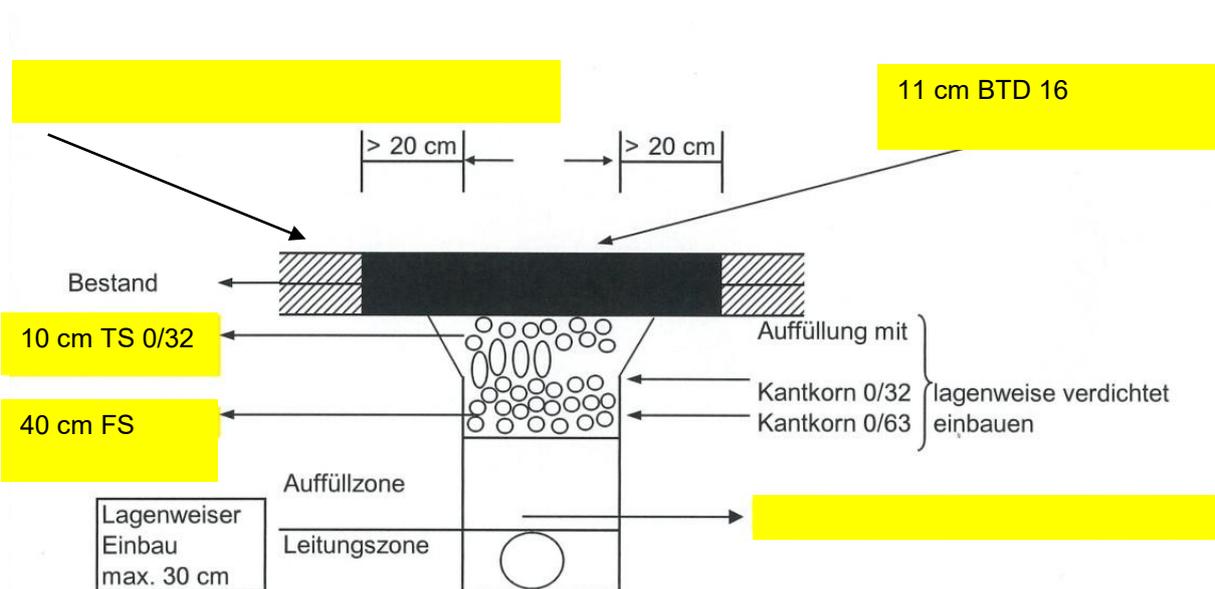
Für sämtliche Schäden durch die vor beschriebenen Bauarbeiten am öffentlichem Gut/ Gemeindegut ist der Antragsteller aufzukommen. Falls erforderlich erfolgt eine gemeinsame Abnahme nach Abschluss der Arbeiten.

Vor Durchführung der Straßenwiederherstellung (Asphaltierung) ist mit der Stadtgemeinde Gföhl das Ausmaß der wiederherzustellenden Fläche festzulegen. Dies beinhaltet unbedingt jene Bereiche welche durch die Bauarbeiten beschädigt wurden. Ebenso sind Randbegrenzungselemente des Straßenquerschnittes wie Hoch- und Tiefbordsteine die während des gegenständlichen Bauvorhabens in Mitleidenschaft gezogen wurden, neu zu versetzen.

Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Antragsteller das Einvernehmen mit allen Einbautenträger des betroffenen Straßengrundes herzustellen.

Die Fertigstellung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at)

**INSTANDSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN GUTES:**



Ort, Datum

Unterschrift des\*) – der\*) Sondernutzer(s)

Die gegenständliche Vereinbarung ist erst nach entsprechender Fertigung durch die Stadtgemeinde Gföhl als Straßenerhalter gültig.

Vidierung Stadtgemeinde Gföhl

**Datenschutzhinweis:** Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Stadtgemeinde Gföhl geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.gfoehl.gv.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218579711>.